

Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 13. März 2020, 16. März 2020 und 18. März 2020

Die Gemeinde Graben-Neudorf erlässt für das Gemeindegebiet von Graben-Neudorf als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 CoronaVO, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Graben-Neudorf vom 13. März 2020 zur Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen, dem Betrieb von Gastronomie sowie dem Besuch in Pflegeheimen wird widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Graben-Neudorf vom 16. März 2020 zur Schließung von Sport- und Versammlungsstätten wird widerrufen.
3. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Graben-Neudorf vom 18. März 2020 zum Betrieb von Gaststätten wird widerrufen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinde Graben-Neudorf hat zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 rasche eigenständige Maßnahmen ergriffen und die Allgemeinverfügungen unter den Ziffern 1 bis 3 erlassen.

Aufgrund von inzwischen ergangenen landesrechtlichen Regelungen, insbesondere der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020, sind die durch die Gemeinde Graben-Neudorf am 13. März 2020, 16. März 2020 und 18. März 2020 getroffenen Regelungen unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung nicht mehr notwendig. Sie sind daher aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 CoronaVO, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 49 ff. Polizeigesetz (PolG). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 LVwVfG pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Gegenüber der CoronaVO abweichende, verschärfte Regelungen für das Gemeindegebiet von Graben-Neudorf sind nach der aktuellen Lage nicht geboten.

Der Widerruf der unter der Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen gründet sich auf § 49 Absatz 1 LVwVfG.

Diese Allgemeinverfügung wird am 30. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 31. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf, Hauptstraße 39, 76676 Graben-Neudorf Widerspruch erhoben werden.

Graben-Neudorf, 30. März 2020



Bürgermeister